

# AMTSBLATT



STADT  
REGENSBURG

Nr. 16 – 65. Jahrgang

Dienstag, 14. April 2009

Einzelpreis € 1,40

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 31.03.2009

Aufgrund des Art. 23 GO erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

giene-Gebührensatzung) vom 27. März 2003 (AMBl. Nr. 17 vom 22. April 2003) wird aufgehoben.

Regensburg, 01.04.2009  
Stadt Regensburg

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhy-

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung – RKS) vom 31.03.2009

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

### § 1

Das Regensburger Kostenverzeichnis, das Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg

(Kostensatzung – RKS) vom 25. Mai 1988 (AMBl. Nr. 23 vom 6. Juni 1988) ist, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2006 (AMBl. Nr. 51 vom 18. Dezember 2006), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummer 008 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
00	008	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	c)	Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	<b>20 €</b>

2. Die Tarifnummer 008 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Buchstabe d) Unterbuchstabe a) erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
00	008	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	d) a)	Bei Geldansprüchen	<b>10 bis 150 €</b>

3. Die Tarifnummern 931 und 932 erhalten folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro																				
93	931	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren beim Vollzug von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23 ff. VwZVG) bzw. bei Pfändung von beweglichen Sachen: Die Pfändungsgebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Betrag der Hauptforderung einschließlich etwa verwirkter Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren); die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen.</p> <p>Für die Wegnahmegebühr und die Verwertungsgebühr sowie bei Mehrheit von Schuldnern finden die §§ 340, 341 und 342 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p>Gegenstandswert bis einschl.</p> <table> <tr><td>500 €</td><td>10 € Gebühr</td></tr> <tr><td>1.000 €</td><td>15 € Gebühr</td></tr> <tr><td>1.500 €</td><td>20 € Gebühr</td></tr> <tr><td>2.000 €</td><td>25 € Gebühr</td></tr> <tr><td>2.500 €</td><td>30 € Gebühr</td></tr> <tr><td>3.000 €</td><td>35 € Gebühr</td></tr> <tr><td>3.500 €</td><td>40 € Gebühr</td></tr> <tr><td>4.000 €</td><td>45 € Gebühr</td></tr> <tr><td>4.500 €</td><td>50 € Gebühr</td></tr> <tr><td>5.000 €</td><td>55 € Gebühr</td></tr> </table> <p>Die Pfändungsgebühr erhöht sich bei Gegenstandswerten von mehr als 5.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000 € um 5 €.</p>	500 €	10 € Gebühr	1.000 €	15 € Gebühr	1.500 €	20 € Gebühr	2.000 €	25 € Gebühr	2.500 €	30 € Gebühr	3.000 €	35 € Gebühr	3.500 €	40 € Gebühr	4.000 €	45 € Gebühr	4.500 €	50 € Gebühr	5.000 €	55 € Gebühr
500 €	10 € Gebühr																						
1.000 €	15 € Gebühr																						
1.500 €	20 € Gebühr																						
2.000 €	25 € Gebühr																						
2.500 €	30 € Gebühr																						
3.000 €	35 € Gebühr																						
3.500 €	40 € Gebühr																						
4.000 €	45 € Gebühr																						
4.500 €	50 € Gebühr																						
5.000 €	55 € Gebühr																						
	932	Wegegeld des Vollstreckungsbeamten pro Auftrag pauschal	6 €																				

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Regensburg, 01.04.2009  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 25.03.2009 (Az. 403/2009-01) der Hans Stockerl Immobilien GmbH die beantragte baurechtliche Genehmigung für Sanierung und Erweiterung des Mehrfamilienwohnhauses Dänzergasse 3, Grundstück Fl. Nrn. 548/2 und 548/3 der Gemarkung Regensburg. Die Genehmigung beinhaltet die Aufstockung des rückwärtigen, südlichen Bauteils um ein Obergeschoss, ein Mansardgeschoss und ein Dachgeschoss. Ferner ist geplant, den an die Dänzergasse angrenzenden Baukörper um ein Mansardgeschoss und ein Dachgeschoss zu erhöhen. Insgesamt werden hierdurch acht Wohnungen errichtet.

Die für das Bauvorhaben zusätzlich erforderlichen vier Pkw-Stellplätze werden in Form von Duplexgaragen nachgewiesen, die im Erdgeschoss integriert sind. Im Innenhof bestehen

de Nebengebäude werden zugunsten von Grünordnungsmaßnahmen abgebrochen.

Das Bauvorhaben liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „westlich der Bachgasse“. Die sanierungsrechtliche Genehmigung wurde im Zuge der Baugenehmigung ebenfalls erteilt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 25.03.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,

**Hausanschrift:**

Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschie-

benden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 391) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Don-

nerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1634, wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
 Bauordnungsamt  
 Im Auftrag  
  
 Ittlinger  
 Baudirektor

**Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOL/A –**

- a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de E-Plattform: www.ava-online.de Die Angebote sind – in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist – bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), einzureichen.
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) **09 A 027 Beschaffung einer Firewall mit Schulung und Support**  
 Ort der Leistung: Stadt Regensburg

- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Ausführungsfrist: unverzüglich nach Erteilung des Auftrages bis 6 Wochen nach Auftragserteilung
- f) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.  
 Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 15.04.2009 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr, abgeholt werden.
- g) Die Verdingungsunterlagen können in der Zeit ab 15.04.2009 bei der unter a) genannten Stelle eingesehen werden.
- h) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 10,00 €

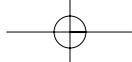
- Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)  
 Erstattung: nein
  - i) Die Angebote sind einzureichen bis: 05.05.2009, 24:00 Uhr
  - k) Siehe Verdingungsunterlagen
  - l) Siehe Verdingungsunterlagen
  - m) Siehe Verdingungsunterlagen
  - n) Die Bindefrist endet mit Ablauf des 22.06.09
  - o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).
- Stadt Regensburg

**Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A –**

- a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel. Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de, E-Plattform: www.ava-online.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) 09 A 023 Straßenbauarbeiten Ausbau
- d) Ort der Ausführung: **Keilberger Hauptstraße von Talblick bis Keilberger Hauptstraße 27**
- e) 1.700 m³ Erdarbeiten  
 750 m³ Frostschutzmaterial  
 850 m Rand- und Rinnenanlagen  
 500 m² Betonsteinpflasterflächen

- 2.000 m² Asphaltfahrbahnflächen  
 12 Stück Straßenabläufe
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Entfällt
- h) Ausführungsfrist: 02.06.2009 – 02.10.2009
- i) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.  
 Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 14.04.09 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden.
- j) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 30,00 €

- Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)  
 Erstattung: nein
- k) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt o)
- l) Die Angebote sind – in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist – bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen.
- m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.
- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.



- |   |   |   |
|---|---|---|
| <p>o) Eröffnungstermin:<br/>30.04.2009, 10:30 Uhr<br/>bei der unter a) genannten Stelle<br/>(Zi.Nr. 86).</p> <p>p) Geforderte Sicherheiten:<br/>5 % Vertragserfüllungsbürgschaft<br/>2 % Gewährleistungsbürgschaft</p> <p>q) Siehe Verdingungsunterlagen</p> <p>r) Gesamtschuldnerisch<br/>haftend mit bevollmächtigtem<br/>Vertreter</p> | <p>s) Die Forderung von Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr. 3 VOB/A bleibt vorbehalten.</p> <p>t) Die Bindefrist endet am: 25.05.2009</p> <p>u) ja Nebenangebote sind nur in Verbindung mit der Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.</p> <p>An Nebenangebote werden folgende Mindestanforderungen gestellt:<br/>mind. technisch gleichwertig</p> | <p>v) Planeinsicht und Auskunft:<br/>Bei unter a) genannter Stelle.</p> <p>Nachprüfungsstelle:<br/>VOB-Stelle der<br/>Regierung der Oberpfalz,<br/>Emmeramsplatz 8,<br/>93047 Regensburg</p> <p style="text-align: right;">Stadt Regensburg</p> |
|---|---|---|

